



# Pétanque Freunde Saarbrücken e.V.

Stand: 13.01.1996

## Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Kassenprüfung
- § 9 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften
- § 10 Satzungsänderung und Beschlüsse
- § 11 Vereinsauflösung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pétanque-Freunde Saarbrücken e.V. und hat seinen Sitz in Saarbrücken.  
Er wurde am 10.01.1986 gegründet und am 16.04.1986 unter der Nr. 3281 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert und pflegt sportliche Aktivitäten im Bereich des Boulesports durch Übungen und Wettbewerbe und sucht Kontakte zu gleichgerichteten Zielgruppen unter besonderer Berücksichtigung der jugendpflegerischen Arbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Mittel des Vereins

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und sonstige Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt wird; hierdurch wird gleichzeitig die Satzung anerkannt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder haben bis zum 01.05. des laufenden Jahres mindestens die Hälfte und spätestens bis zum 01.08. des laufenden Jahres den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand nur zum Schluss eines Kalenderjahres zu erfolgen; hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- (6) Der Ausschluß erfolgt
  - a) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages von mehr als einem Jahr im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,

- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- (7) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.
- Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (9) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten,
  - dem Vizepräsidenten,
  - dem Schriftführer,
  - dem 1. Kassenwart,
  - dem 2. Kassenwart,
  - dem Sportwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, je allein, vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Die Kassenwarte verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und die Ausgaben.
- (5) Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.
- (6) Der Vorstand, besteht nur aus volljährigen Mitgliedern des Vereins, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes; des Tätigkeitsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
  - d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Beschlußfassung über Anträge
  - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt; sonst durch offene Abstimmung mit Handzeichen. Für jedes Amt sind die Personen einzeln zu wählen. Es ist einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- (7) Antragsberechtigung haben die Mitglieder und der Vorstand. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## § 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die beiden Kassenprüfer überprüft. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung entsprechenden Bericht zu erstatten.

- (2) Die Kassenprüfer, sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl muß im Wechsel erfolgen; eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

## § 9 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Satzungsänderung und Beschlüsse

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- (2) Zur sonstigen wirksamen Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

## § 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur auf Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“, einberufen wird.  
  
Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Saarländischen Bouleverband e.V., der dieses nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports verwenden darf.

Saarbrücken, den 13.01.1996